

Herr/Frau _____, geb. am _____ in _____
wohnhaft

dem Notar von Person bekannt,
ausgewiesen durch _____

Der Notar befragte die/den Erschienenen/n, ob er oder einer der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte außerhalb ihrer notariellen Amtstätigkeit für sie/ihn in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist; die/der Erschienenene verneinte diese Frage.

Die/der Erschienenene erklärte zu öffentlicher Urkunde folgende

Vollmacht.

§ 1

Generalvollmacht

Ich, _____

erteile hiermit

1. Herr/Frau _____, geb. am _____ in _____
wohnhaft

- nachfolgend „Bevollmächtigter I“ -

2. Herr/Frau _____, geb. am _____ in _____
wohnhaft

- nachfolgend „Bevollmächtigter II“ -

Generalvollmacht,

mich jeweils mit jeweils Alleinvertretungsmacht, soweit rechtlich zulässig, umfassend unter Beachtung meiner allgemeinen Anordnungen in § 4 in allen

Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Abgabe von Erklärungen gegenüber öffentlichen Ämtern und Registern, insbesondere Grundbuchämtern und Handelsregistern.

Die Vollmacht ist unbeschränkt. Sie erstreckt sich auch auf unentgeltliche Geschäfte.

Die Bevollmächtigten sind von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit, dürfen also in meinem Namen Verträge mit sich selbst oder anderen von ihm vertretenen Personen schließen. Sie dürfen auch Untervollmacht im Umfang ihrer Vollmacht erteilen.

§ 2

Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Ich, _____, erteile hiermit den Bevollmächtigten

Vollmacht,

mich jeweils mit Alleinvertretungsmacht, soweit rechtlich zulässig, umfassend unter Beachtung der allgemeinen Anordnungen nach § 4 in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten zu vertreten. Dabei umfasst die Vollmacht insbesondere, aber nicht ausschließlich die Befugnis zu folgenden Maßnahmen:

- die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim oder Hospiz, in einer geschlossenen Anstalt, Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung;
- eine Maßnahme nach § 1906 Absatz 1 BGB, eine Unterbringung, die zu meinem Wohl erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte, oder erhebliche Gefahr besteht, dass ich mir gesundheitlichen Schaden zufüge, oder eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, oder meine Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- eine Maßnahme nach § 1906 Absatz 4 BGB, ich mich also in einer Anstalt, einem Heim oder sonstiger Einrichtung aufhalte, ohne dort untergebracht zu sein, und mir die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll;

- Maßnahmen nach § 1904 Absatz 1 BGB, also die Einwilligung in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme versterben oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann;
- die Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen haben oder haben können,
- die Kontrolle darüber, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lassen, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Die Kontrolle bezieht sich auch auf eine Sterbebegleitung und Begleithilfe, die Ärzte und Pflegepersonal verpflichtet, Schmerz, Atemnot, unstillbarem Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbar schweren Angstzuständen entgegenzuwirken, selbst wenn bei diesen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.
- die Durchsetzung meiner in meiner etwaigen Patientenverfügung vorgesehenen Anordnungen.

Die Bevollmächtigten dürfen Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte einwilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte gegenüber den Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Die Bevollmächtigten sind berechtigt und verpflichtet, von den mich behandelnden Ärzten eine Aufklärung über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose sowie Möglichkeiten der Behandlung zu verlangen. Die Vollmacht nach § 2 ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Ich unterzeichne die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten nach Hinweis des Notars auf den Umfang der Vollmacht vor allem in persönlichen Angelegenheiten als Ergebnis von sorgfältigen Überlegungen und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Ich wünsche nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird. Sollte ich meine Meinung ändern, werde ich Sorge dafür tragen, dass mein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.

§ 3

Betreuungsverfügung

Die Vollmacht nach den §§ 1 und 2 dient insbesondere der Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer solchen vor. Sollte trotz der Vollmachtserteilung ein

Betreuer bestellt werden müssen, so soll die/der Bevollmächtigte I zum Betreuer bestellt werden. Sollte sie/er zu diesem Zeitpunkt verstorben oder selbst geschäftsunfähig geworden sein oder sollte sie/er dies während ihrer/seiner Betreuertätigkeit werden oder während dieser Zeit versterben oder sollte für sie/ihn selbst ein Betreuer bestellt werden, so soll die/der Bevollmächtigte II zu meinem Betreuer bestellt werden.

§ 4

Allgemeine Anordnungen

1.

Die Bevollmächtigten unterliegen nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines vom Gericht eingesetzten Betreuers. Eventuelle gerichtliche Genehmigungsvorbehalte sollen für sie nicht gelten. Sind einzelne Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen bzw. Erklärungen von dieser Vollmacht nicht erfasst, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen, selbst wenn für die nicht durch die Vollmacht gedeckten Handlungen oder Erklärungen ein Betreuer bestellt wird.

2.

Die Vollmacht ist stets widerruflich.

3.

Die Vollmacht bleibt gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden oder versterben sollte. Im Falle meines Todes bleibt sie bestehen. Sie gilt dann für meine Erben.

4.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange und soweit die jeweiligen Bevollmächtigten im unmittelbaren Besitz einer – ggf. auch auszugsweisen – Ausfertigung der Vollmacht sind.

5.

Ohne Einschränkung der Geltung der Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten bestimme ich für das Innenverhältnis, dass

- die/der Bevollmächtigte II von der Vollmacht nur Gebrauch machen darf, wenn die/der Bevollmächtigte I verstorben oder selbst geschäftsunfähig geworden ist oder schriftlich auf die Ausübung der Vollmacht gegenüber der/dem Bevollmächtigten II verzichtet hat;
- Auftragsrecht gilt. Über Einnahmen und Ausgaben können die Bevollmächtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung frei verfügen;
- die Bevollmächtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.

- jeder Bevollmächtigte von der Vollmacht nur auf meine ausdrückliche Anweisung oder dann Gebrauch machen darf, wenn ich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

6.

Die Vollmacht unterliegt deutschem Recht. Das gilt entsprechend für das ihr zu Grunde liegende Auftragsverhältnis.

§ 5

Weitere Bestimmungen

1.

Der Notar hat auf die weitreichende Bedeutung dieser Vollmacht und die Gefahren bei Missbrauch durch Bevollmächtigte hingewiesen. Es wurde die Möglichkeit erläutert, die Vollmacht beim Vollmachtgeber oder bei einer Person des Vertrauens zu verwahren und nur zur Erledigung konkreter Geschäfte an Bevollmächtigte herauszugeben.

2.

Der Notar hat des Weiteren ausdrücklich darüber belehrt, dass folgende Entscheidungen des Bevollmächtigten in persönlichen Angelegenheiten der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedürfen:

- gemäß § 1904 Absatz 2 Satz 1 BGB die Einwilligung des Bevollmächtigten in ärztliche Maßnahmen (nach der Rechtsprechung des BGH einschließlich der Entscheidung über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen), wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schwereren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet,
- gemäß § 1906 Absatz 2 BGB die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Vollmachtgebers.

3.

Die Unwirksamkeit einer hier getroffenen Anordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Anordnungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Anordnung soll eine wirksame treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was den unwirksamen Bestimmungen entspricht.

4.

Der Wert beträgt _____ €.

5.

Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass die Vollmacht dem elektronischen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen mitgeteilt wird.

§ 6

Abschriften und Ausfertigungen

Es sollen erteilt werden.

- zu Händen des Vollmachtgebers eine Ausfertigung,
- zwei beglaubigte Abschriften an Vollmachtgeber.

Das vorstehende Protokoll wurde der/dem Erschienenen vorgelesen, von ihr/ihm mit allen Ergänzungen und Streichungen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: